RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

NR. 1679 | 03.04.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Berufungsordnung der Ruhr-Universität Bochum

vom 02.04.2025

Berufungsordnung der Ruhr-Universität Bochum

vom 02.04.2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit den §§ 37a Absatz 4, 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Ruhr-Universität folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Besetzung von Professuren ist das zentrale Instrument für die Strukturpolitik der Ruhr-Universität. Leitlinie für alle Schritte der Berufungsverfahren ist eine transparente und zügige Durchführung. Ein wesentlicher Anspruch ist ein wertschätzender Umgang mit Bewerbenden, denen sich die Ruhr-Universität im internationalen Wettbewerb als attraktive Lehr- und Forschungsstätte präsentiert. Die Ruhr-Universität verfolgt in ihrer Berufungspolitik das Ziel, den Anteil von Frauen auf Professuren deutlich zu erhöhen. Die Ruhr-Universität Bochum beruft Wissenschaftler*innen mit hervorragenden nachgewiesenen Leistungen in Forschung und Lehre, die Führungsverantwortung in Übereinstimmung mit dem Leitbild der „universitas“ der Ruhr-Universität übernehmen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des HG, der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum und der Rahmenordnung für Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ruhr-Universität das Verfahren zur Besetzung von Professuren. Sie gilt, soweit nicht anders vermerkt, in gleicher Weise für die Besetzung von Juniorprofessuren. Bei Professuren, die keiner Fakultät zugeordnet sind, gilt diese Ordnung sinngemäß. In diesen Fällen nehmen die den Fakultäten zugeordneten Aufgaben und Kompetenzen andere Stellen nach Maßgabe der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum wahr.

(2) Regelungen zum Tenure Track-Verfahren und zu Career Track-Professuren finden sich in der Ordnung für die Zwischen- und Endevaluation für Tenure Track-Professuren in der jeweils geltenden Fassung. Soweit nicht anders vermerkt, gilt auch für diese Verfahren im Übrigen diese Berufungsordnung.

§ 2 Verfahrensfristen

Bei der Vorlage der Berufungsvorschläge sind die Fristen nach § 37 Abs. 1 und § 38 Abs. 2 HG einzuhalten.

§ 3 Vertraulichkeit

(1) Die Behandlung von Berufungsverfahren in den Gremien erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission sowie ihre Stellvertreter*innen können an den Sitzungen der Berufungskommission und allen das Verfahren betreffenden Beratungen im Fakultätsrat teilnehmen. Ihnen ist Einsicht in die Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen zu gewähren. Nur im Falle der Stellvertretung sind Stellvertreter*innen auch stimmberechtigt.

§ 4 Gewinnung von Bewerbenden

Neue Formen der Personalgewinnung sind für eine erfolgreiche Berufungspolitik von hoher Bedeutung. Sie können auch bei laufenden Verfahren von den Fakultäten genutzt werden. Insbesondere in Bereichen, in denen der Anteil von Frauen auf Professuren unter 50 % liegt, werden diese Instrumente auch für die Gewinnung von Wissenschaftlerinnen angewendet.

§ 5 Freigabe

(1) Die Freigabe von Professuren erfolgt in der Regel im Rahmen einer zwischen Fakultät und Rektorat abzuschließenden Perspektivvereinbarung. Ausnahmsweise, insbesondere bei außerplanmäßigen Vakanzen, kann die Freigabe auch auf gesonderten Freigabeantrag erfolgen, mit welchem dem Rektorat der Entwurf einer Ausschreibung vorzulegen ist.

(2) Die Freigabe, ob durch Perspektivvereinbarung oder Einzelfreigabe, hat sich am Hochschulentwicklungsplan sowie an weiteren strategischen Zielen der Universität, insbesondere der Förderung der Gleichstellung, zu orientieren. Die für die Festlegung der Gleichstellungsquoten gemäß § 37a HG unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten zu bildenden Fächergruppen entsprechen den Fakultäten der Ruhr-Universität.

(3) Abweichungen von dem im Freigabeverfahren verabschiedeten Ausschreibungstext sind in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Rektorates möglich.

§ 6 Eröffnung

(1) Das Berufungsverfahren wird, wenn keine gesonderte Einzelfreigabe erfolgt, durch das Rektorat auf Antrag der Fakultät eröffnet und beginnt mit der Veröffentlichung der Ausschreibung. Mit dem Antrag ist durch die Fakultät eine Liste anzusprechender Kandidatinnen und internationaler Kandidat*innen vorzulegen. Die Fakultät hat in Abstimmung und nach Freigabe durch das Rektorat die für das Profil der Professur notwendigen Anforderungen in der Ausschreibung verbindlich festgelegt. Diese dürfen während des gesamten Berufungsverfahrens nicht verändert werden.

(2) Ausschreibungen erfolgen grundsätzlich international, wenn nicht fachspezifische Besonderheiten ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise nahelegen.

(3) Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, eine erste Information der Schwerbehindertenvertretung sowie die Einbeziehung der jeweils vom Rektorat benannten Berufungsbeauftragten müssen spätestens mit der Ausschreibung erfolgen. Dezentrale Diversitätsbeauftragte sollen am Verfahren beteiligt werden, soweit andere Regelungen dem nicht widersprechen. Spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung erfolgt auch die Interessenabfrage bei den anderen Fakultäten und den Leitungen der übergreifenden Einrichtungen der Ruhr-Universität.

§ 7 Berufungsbeauftragte

(1) Das Rektorat bestellt unter Einbeziehung von Vorschlägen aus den Fakultäten für drei Jahre einen Kreis von in Berufungsverfahren besonders erfahrenen Professor*innen zu Berufungsbeauftragten. Die Liste der Berufungsbeauftragten wird dem Senat bekannt gegeben. Die*der Rektor*in benennt diese bei der Eröffnung eines Berufungsverfahrens für eine W1 (mit Tenure Track)-, W2- oder W3-Professur jeweils für dieses Verfahren. Diese Person muss einer Fakultät angehören, die an dem Verfahren nicht beteiligt ist. Sie nimmt

als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommissionen teil und ist als solches zu laden und rechtzeitig und ausführlich zu informieren.

(2) Die Berufungsbeauftragten berichten der Hochschulleitung über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens. Neben der Aufgabe, auf die Einhaltung der Vorgaben in dieser Ordnung zu achten, wirken sie stellvertretend für die Hochschulleitung darauf hin, dass insbesondere die in den §§ 5 und 6 der Ordnung genannten Regelungen bei der Entscheidungsfindung der Kommission berücksichtigt werden. Sie achten darauf, dass das Berufungsverfahren unter strikter Anwendung der Qualitätsstandards zügig durchgeführt wird sowie eine hinreichende Verfahrenstransparenz und eine wertschätzende Informationspolitik gegenüber den Bewerbenden stattfindet.

(3) Die Berufungsbeauftragten arbeiten auf der Grundlage von Leitlinien, die durch das Rektorat bei Bedarf aktualisiert und dem Senat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

§ 8 Berufungskommission

(1) Die in der Verfahrenseröffnung oder Freigabe formulierten Erwartungen zur Beteiligung von Nachbarfakultäten bzw. externer Expertise sollen sich in der Zusammensetzung der Kommission wiederfinden. Falls erforderlich, ist die Fachkompetenz durch externe Kommissionsmitglieder zu verstärken. Die Förderung der Internationalisierung soll bei der Zusammensetzung der Berufungskommission berücksichtigt werden. Auf eine geschlechterparitätische Besetzung der Kommission im Sinne des HG ist zu achten.

(2) Die Zusammensetzung der Kommission muss die Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrer*innen gewährleisten. Die Vertreter*innen der Gruppen der wissenschaftlichen Beschäftigten und der Studierenden sind stimmberechtigt, sofern die Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 HG verfügt. Die Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung sind entsprechend der Rahmenordnung für Selbstverwaltungsangelegenheiten ohne Stimmrecht am Verfahren zu beteiligen. Stellvertreter*innen von Kommissionsmitgliedern sind vor Beginn des Verfahrens durch den Fakultätsrat zu benennen. Die Kommissionsvorsitzenden haben jeweils auf die Einhaltung der Vorgaben dieser Ordnung zu achten.

(3) Interessensvertreter*innen anderer Fakultäten, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen sowie auswärtige Mitglieder sollen der Berufungskommission mit Stimmrecht angehören, sofern die Mehrheit der Fakultätsvertreter*innen gewährleistet bleibt. Ist die vorgesehene Mehrheit der Fakultätsvertreter*innen nicht gegeben, kann die*der Dekan*in per Eilbeschluss eine*n Vertreter*in nachbenennen. Bei der Besetzung von Didaktikprofessuren müssen immer auch mindestens ein*e Didaktiker*in (Hochschullehrer*in) sowie ein*e Vertreter*in der Professional School of Education Mitglieder der Berufungskommission sein. Kommissionsmitglieder, die dem Bereich der zu besetzenden Professur angehören, dürfen nicht die Mehrheit der Kommission bilden.

(4) Auf der Basis der in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen legt die Berufungskommission deren Gewichtung vor der Sichtung der Bewerbungen fest. Soweit die Stelle eine Lehrverpflichtung vorsieht, ist von allen eingeladenen Bewerbenden eine Lehrprobe zu nehmen. Zu Beginn der Beratung in der Berufungskommission sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie ein Votum zur Lehrleistung abgeben sollen. Die Auswahlkriterien werden während des laufenden Verfahrens nicht geändert.

(5) Liegen bei einem internen oder externen Mitglied einer Berufungskommission Anhaltspunkte vor, die geeignet sind, Zweifel an dessen Unparteilichkeit oder Unbefangenheit zu begründen, führt die*der Kommissionsvorsitzende nach Anhörung der*des Berufungsbeauftragten eine Abstimmung in der Berufungskommission über die weitere Vorgehensweise herbei.

Die Entscheidung über eine mögliche Befangenheit erfolgt in Anlehnung an die Befangenheitsregelungen der DFG. Da diese Kriterien einer regelmäßigen Weiterentwicklung unterliegen ist zur Vermeidung von Widersprüchen jeweils die Fassung maßgeblich, deren Anwendung vom Rektorat beschlossen und deren Veröffentlichung zum Zeitpunkt des Beginns des Berufungsverfahrens (Veröffentlichung der Ausschreibung) in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum erfolgt ist.

Bei Vorliegen eines Kriteriums, bei welchem ein Ausschluss vorgesehen ist (absolute Befangenheit) hat dieser durch die Berufungskommission zu erfolgen. Bei Vorliegen eines Kriteriums, bei welchem eine Einzelfallentscheidung vorgesehen ist, hat diese Einzelfallentscheidung durch die Berufungskommission zu erfolgen.

Ist die*der Kommissionsvorsitzende befangen, muss der Vorsitz durch die*den Dekan*in an eine andere Person übertragen werden. Ist (auch) die*der Dekan*in befangen, erfolgt die Entscheidung durch die*den Prodekan*in.

(6) Die*der Inhaber*in einer wiederzubesetzenden Professur nimmt an den Sitzungen der Kommission nicht teil. Entsprechendes gilt auch für Sitzungen vorgelagerter oder nachgelagerter Gremien (etwa des Fakultätsrates).

§ 9 Vorbereitung des Besetzungsvorschlages

(1) Der Besetzungsvorschlag der Berufungskommission und die vergleichenden Gutachten sind zwei unabhängige Beurteilungswege zur Feststellung der Befähigung für die Besetzung einer Professur. Auf der Grundlage des Berufungsverfahrens wird von der Berufungskommission ein Besetzungsvorschlag erarbeitet.

Die Kommission legt geeignete Gutachter*innen zur Erstellung vergleichender Gutachten fest; bei der Festlegung ist nach Möglichkeit eine geschlechterparitätische und diversitätssensible Auswahl einzuhalten. Die Gutachtenden sollen besonders ausgewiesene und international renommierte Wissenschaftler*innen sein, die vorzugsweise an ausländischen Universitäten tätig sind, wenn nicht fachspezifische Besonderheiten ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise nahelegen.

(2) § 8 Abs. 5 dieser Ordnung gilt entsprechend. Die Gutachtenden sind zur zeitnahen Erstellung der Gutachten anzuhalten. Soweit die Kommission im Vorfeld der Begutachtung bereits eine Reihung von Kandidat*innen erstellt, wird diese den Gutachter*innen nicht bekanntgegeben.

(3) Der von der Berufungskommission auf der Grundlage der Würdigung der Gutachten erarbeitete Besetzungsvorschlag ist dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen. Sofern ein gereihter Listenvorschlag erst im Fakultätsrat erstellt wird, sind die Gutachten vor der abschließenden Reihung vom Fakultätsrat zu würdigen. Über die Diskussion und ihr Ergebnis ist Protokoll zu führen. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät sind bei der Entscheidung des Fakultätsrats gem. § 28 Abs. 5 HG ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

(4) Die*der Dekan*in fasst das Beratungsergebnis der Berufungskommission und des Fakultätsrates zusammen und leitet den Berufungsvorschlag mit den erforderlichen Unterlagen der*dem Rektor*in zu.

(5) Liegt einer Berufungsakte ein Sondervotum gemäß § 12 Abs. 3 HG oder ein Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 LGG bei, ist das Berufungsverfahren vor der weiteren Entscheidungsfindung durch das Rektorat dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen. Den Mitgliedern des Senats ist zur Entscheidungsfindung Einsicht in die Berufungsakte zu gewähren. Das Rektorat berücksichtigt die Stellungnahme des Senats bei seiner Entscheidung. Die Mitglieder der Berufungskommission und die Gleichstellungsbeauftragte können an den Beratungen im Senat zur Stellungnahme teilnehmen. Die*der Kommissionsvorsitzende weist in der ersten Sitzung der Berufungskommission auf die Möglichkeit eines Sondervotums gemäß § 12 Abs. 3 HG und dessen Folgen hin.

(6) Das Rektorat überprüft, ob die Liste nach qualitativen und strukturellen Gesichtspunkten schlüssig begründet ist. Es berücksichtigt dabei insbesondere die schriftliche Stellungnahme der Berufungsbeauftragten, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, das Votum der Studierenden sowie ggf. eine Stellungnahme des Senates oder der Schwerbehindertenvertretung. Die*der Rektor*in behält sich vor, insbesondere zu Fragen der Gleichstellung ein Gespräch mit der*dem Dekan*in zu führen.

(7) Stimmt das Rektorat einem Berufungsvorschlag auch nach Einholung einer Stellungnahme der Fakultät nicht zu, wird dieser mit einer Begründung der Rektoratsentscheidung versehen zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung zurück an die Fakultät gegeben. Wenn in dem neuen Vorschlag die Bedenken nicht ausgeräumt worden sind, kann die*der Rektor*in ohne Vorschlag der Fakultät eine*n Kandidat*in berufen oder das Verfahren für beendet erklären. Im Übrigen gilt Art. 11 Abs. 1 der Verfassung der RUB.

(8) Nach Zustimmung des Rektorats erteilt die*der Rektor*in den Ruf. Über die Entscheidung des Rektorats wird die*der Dekan*in informiert. Die weiteren Bewerbenden werden durch die*den Dekan*in darüber unterrichtet, ob sie auf der Liste berücksichtigt wurden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Berufungsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht als beendet gilt.

(9) Nach erfolgreichem Abschluss des Besoldungsgespräches oder der Berufungsverhandlung (§ 10 BO), der Unterzeichnung der Berufungsvereinbarung durch die*den Kandidat*in sowie der Hochschulleitung erfolgt die Ernennung bzw. der Abschluss eines privatrechtlichen Dienstvertrages. Spätestens drei Wochen vor der Ernennung informiert die*der Dekan*in die Mitbewerbenden in geeigneter und nachweisbarer Form über die beabsichtigte Stellenbesetzung. Mit der Ernennung endet das Berufungsverfahren.

§ 10 Ausstattungs- und Besoldungsgespräch, Berufungsverhandlungen

Vor der Ernennung bzw. dem Abschluss eines privatrechtlichen Dienstvertrages findet ein Ausstattungs- und Besoldungsgespräch (Berufungsverhandlung) zwischen der*dem Kandidat*in und der Universität, vertreten durch die Hochschulleitung und Fakultätsleitung statt. Hierzu wird die*der Kandidat*in gebeten, in Anlehnung an das Freigabeverfahren und die dort erarbeiteten Schwerpunkte der Professur inhaltliche Ziele für die nächsten Jahre zu formulieren und die

entsprechenden Ressourcenvorstellungen zu benennen. Das Ausstattungs- und Besoldungsgespräch entfällt bei der Besetzung von Juniorprofessuren ohne Tenure Track. Ausstattungsfragen bei Juniorprofessuren werden dann durch die Fakultät geklärt.

§ 11 Umgang mit internen Bewerbungen

(1) Interne Bewerbungen können nur nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden.

(2) Bei Vorliegen einer internen Bewerbung, die formal die Kriterien der Ausschreibung erfüllt, kann ein außerordentliches Berufungsverfahren nach § 13 dieser Ordnung durchgeführt werden. Die Initiative hierzu geht von der Fakultät aus. Über die Weiterführung eines solchen Verfahrens und die Zusammensetzung der Kommission entscheidet das Rektorat.

§ 12 Besondere Verfahren

(1) Für die Berufungsverfahren für Professuren in den Klinischen Fächern im Universitätsklinikum der Ruhr-Universität gelten, soweit dies möglich ist, die Standards dieser Berufungsordnung entsprechend oder sinngemäß. Sie werden auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Ruhr-Universität und den Trägern der Universitätskliniken durchgeführt. Dieser wird den Besonderheiten bei der Besetzung von Stellen für Chefärzt*innen und bei der Besetzung von Stellen für Leitende Ärzt*innen, denen im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit selbständige Aufgaben in Forschung und Lehre gemäß § 9 Abs. 2 HG NW übertragen werden sollen, gerecht.

(2) Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen erfolgen im strategischen Interesse der Ruhr-Universität. Sie werden auf der Grundlage der Berufungsstandards der Ruhr-Universität sowie der jeweiligen Forschungseinrichtung und dieser Ordnung durchgeführt. Vor Aufnahme des Berufungsverfahrens soll eine Vereinbarung zwischen der Ruhr-Universität und der außeruniversitären Forschungseinrichtung abgeschlossen werden.

§ 13 Außerordentliche Berufungsverfahren

Für den Fall, dass ein Fach oder eine Fakultät grundlegend zu erneuern oder ein Schwerpunkt durch die Rekrutierung einer*eines herausragenden Wissenschaftler*in aufzubauen, zu erhalten oder nachhaltig zu stärken ist, kann ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden. Die Initiative hierzu kann sowohl von der Fakultät als auch vom Rektorat ausgehen. Über die Einleitung eines solchen Verfahrens entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme des Senates. Für die Durchführung muss im Benehmen mit der Fakultät eine mehrheitlich extern besetzte Berufungskommission eingesetzt werden. Die Mitglieder sollen dabei auch besonders ausgewiesene und international renommierte Wissenschaftler*innen sein, die vorzugsweise an ausländischen Universitäten tätig sind, wenn nicht fachspezifische Besonderheiten ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise nahelegen. Den Kommissionsvorsitz übernimmt die Dekanin oder der Dekan. In begründeten Fällen kann der Kommissionsvorsitz von einem externen Kommissionsmitglied übernommen werden. Bei Befangenheit gilt entsprechend § 8 Abs. 5 dieser Ordnung. Auftrag dieser Kommission ist es, dem Rektorat solche Wissenschaftler*innen zu benennen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Profil der Universität zu stärken.

§ 14 Rufe und Stellenangebote

(1) Das Rektorat berät unter Berücksichtigung der zentralen und dezentralen Struktur-, Finanz- und Entwicklungsplanungen, ob und in welcher Form bei Vorliegen eines auswärtigen Angebotes an eine*n Professor*in ein Ausstattungs- und Besoldungsgespräch mit dem Ziel der Unterbreitung eines Bleibeangebotes (Bleibeverhandlung) geführt werden soll.

(2) Die Entscheidung, ob ein Bleibeangebot unterbreitet wird, trifft das Rektorat. I. d. R. setzt diese eine positive Stellungnahme der Fakultät sowie das Vorliegen eines studentischen Votums voraus, aus denen das besondere Interesse am Verbleib der*des Professor*in im Kontext der Struktur-, Finanz- und Entwicklungsplanung der Ruhr-Universität deutlich wird.

(3) Für das Bleibeangebot nach Abs. 2 gilt sinngemäß § 10 dieser Ordnung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 25. April 2024 sowie vom 01. April 2025.

Bochum, den 02.04.2025

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Martin Paul

Anlage zur
Berufungsordnung der Ruhr-Universität Bochum: Hinweise zur Befangenheit

Entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 5 der Berufungsordnung der Ruhr-Universität Bochum und durch Beschluss des Rektorates ist für die Beurteilung von Befangenheiten in Berufungsverfahren die beigefügte Version der „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“ maßgeblich.

Hinweise
zu Fragen der Befangenheit

Die Geschäftsstelle der DFG prüft in jedem Abschnitt der Bearbeitung eines Antrags, ob der Anschein der Befangenheit gegeben ist. Nicht alle Umstände, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können, sind durch die DFG überprüfbar. Um im schriftlichen Verfahren frühzeitig eine andere Person um ihre Mitwirkung bitten zu können oder gemeinsam mit Ihnen im Vorfeld einer Sitzung überlegen zu können, ob Ihre Teilnahme opportun erscheint, ist die DFG an dieser Stelle auf Ihre Hilfe angewiesen.

Bitte lesen Sie sich die im Folgenden aufgeführten Befangenheitsregeln der DFG aufmerksam durch! **Sollten Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen können, informieren Sie bitte den zuständigen Bereich der DFG vor Abgabe Ihres schriftlichen Votums bzw. vor Ihrer Mitarbeit in einer Sitzung**! Wenn Sie ein schriftliches Votum bei der DFG einreichen oder an einer Sitzung der DFG teilnehmen, ohne sich zuvor wegen möglicher Befangenheiten an die DFG gewendet zu haben, geht die Geschäftsstelle der DFG davon aus, dass Ihres Wissens nach kein Anschein der Befangenheit vorliegt. Fällt Ihnen erst nach der Abgabe eines schriftlichen Votums bzw. bei oder nach einer Sitzung auf, dass der Anschein einer Befangenheit vorliegen oder vorgelegen haben könnte, sollen Sie sich ebenfalls unverzüglich an die Geschäftsstelle der DFG wenden.

Deutsche Forschungsgemeinschaft
Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

Befangenheitsregeln der DFG

Im Folgenden finden Sie eine Liste mit Beispielen von Kriterien, bei deren Vorliegen der Anschein einer Befangenheit bestehen kann. Die Kriterien der Liste sind in **zwei Kategorien** eingeteilt: "**Ausschluss**" und "**Einzelfallentscheidung**". Diese Einteilung gilt sowohl für schriftliche als auch für mündliche Verfahren einschließlich Gremiensitzungen.

Ausschluss

Liegt bei Ihnen ein Kriterium vor, das gemäß der Liste zu einem Ausschluss führt, bedeutet dies, dass Sie hinsichtlich des fraglichen Antrags von der Begutachtung, Bewertung und Entscheidung ausgeschlossen sind. Bei einer Sitzung müssen Sie bei der Verhandlung des betreffenden Projekts den Raum verlassen.

Einzelfallentscheidung

Bei Vorliegen eines Kriteriums, das gemäß der Liste zu einer Einzelfallentscheidung führt, entscheidet im schriftlichen Verfahren und im Vorfeld einer Sitzung die Geschäftsstelle, ob Ihre Mitwirkung unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist oder nicht. Bei Bekanntwerden eines solchen Umstands während einer Sitzung trifft die Sitzungsleitung unter Berücksichtigung der geltenden Verwaltungspraxis diese Entscheidung.

Bei Sitzungen gilt zudem Folgendes:
Finden im Rahmen des Begutachtungs- und Entscheidungsverfahrens Besprechungen zum Gesamtvorhaben oder vergleichende Besprechungen aller in einer Sitzung behandelten Projekte statt, können Sie daran teilnehmen, auch wenn Sie bei der Besprechung einzelner Projekte den Raum verlassen mussten. In der Diskussion dürfen Sie sich allerdings nicht zu Projekten äußern, die in ihrer Abwesenheit besprochen wurden.

Bei einer Abstimmung über einzelne Projekte dürfen Sie nicht anwesend sein, wenn Sie bei der Besprechung dieser Projekte von der Mitwirkung ausgeschlossen waren. Bei en bloc-Abstimmungen dürfen Sie hingegen mitstimmen, auch wenn Sie bei der Besprechung einzelner der zur Abstimmung gestellten Projekte den Raum verlassen mussten.

Liste der Befangenheitskriterien

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein **Ausschluss** vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen.
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation.
4. Bei Anträgen von Hochschulen sind Sprecherinnen bzw. Sprecher von Forschungsverbünden von der Mitwirkung in der Prüfungsgruppe solcher Anträge ausgeschlossen, die in der gleichen Gremiensitzung wie der eigene Antrag entschieden werden.
5. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses
6. a) Bei Anträgen von juristischen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zu dieser oder zu einer beteiligten Einrichtung zum Ausschluss.

   b) Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Fakultät oder zum selben außeruniversitären Forschungsinstitut zum Ausschluss.
7. Bei Anträgen von Hochschulen sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in einem Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der antragstellenden Hochschule tätig sind, von der Mitwirkung im Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren über Anträge dieser Hochschule ausgeschlossen.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine **Einzelfallentscheidung** vorgesehen:

8. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
9. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 8 aufgeführten Personen.
10. Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Hochschule bzw. zur selben außeruniversitären Forschungseinrichtung zu einer Einzelfallentscheidung.
11. Tätigkeit in anderen als den unter Nr. 7 genannten Gremien, z.B. in wissenschaftlichen Beiräten im weiteren Forschungsumfeld.

12. Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen.
13. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz).
14. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission.
15. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.

Deutsche Forschungsgemeinschaft
Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de